

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS RAUßMÜHLE e.V.

§ 1 NAME, SITZ

Der Verein führt den Namen " **Förderverein Raußmühle e.V.** " und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Eppingen.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des Denkmalschutzes.

Im Zentrum steht hier der Erhalt der Raußmühle bei Eppingen sowohl als historisches Anwesen wie auch als technisches und bäuerliches Denkmal. Neben der reinen Substanz soll auch das Wissen um die verschwindende bäuerliche Kultur sowie deren Relikte bewahrt, dokumentiert, soweit möglich erhalten und weitergegeben werden. Darüber hinaus soll auch an anderen Orten Geschichte anschaulich erfahrbar gemacht werden.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Führungen, Vorträge, Tagungen, Vorführungen sowie Öffentlichkeitstage.
 - b. Förderung und tatkräftige Hilfe zum Erhalt des denkmalgeschützten Mühlengehöfts, dessen Gebäude, technische Einrichtungen sowie des Umfelds
 - c. Dokumentation und Archivierung der vorhandenen Sammlungen, ihre Darstellung in öffentlich zugänglichen Ausstellungen sowie deren Ergänzung, Pflege und Erhalt.
 - d. Betrieb und Unterhaltung von Museen
 - e. Zusammenarbeit mit Gesellschaften, Vereinen und Museen gleicher oder verwandter Zielrichtungen.
 - f. Sammlung und Erwirtschaftung von Geldern zur Ermöglichung der oben genannten Ziele.
 - g. Unterstützung der Eigentümer der Raußmühle in Form von zweckgebundenen Spenden und immaterieller Hilfe in konkreten Projekten.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Mitglieder und Organe des Vereins führen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

§ 4 **MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen (körperschaftliche Mitgliedschaft) werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten. Sie ist schriftlich (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.
2. Zum Ehrenmitglied kann durch den Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht hat.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss dem Verein mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a. Wenn es den Verein schädigt und seinen Zwecken zuwiderhandelt.
 - b. Wenn es mit der Entrichtung der Beiträge mehr als 1 Jahr in Rückstand bleibt.

§ 5 **BEITRAG**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Ehepaare und Familien zahlen das 1 1/2-fache des Jahresbeitrags für Einzelmitglieder.
3. Der Vorstand kann für Schüler und Studenten einen ermäßigten Beitragssatz festsetzen.
4. Der von körperschaftlichen Mitgliedern zu leistende Jahresbeitrag wird durch Selbsteinschätzung bestimmt; er soll mindestens das Doppelte des Jahresbeitrags der Einzelmitglieder betragen.
5. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
6. Nach Entrichtung des Beitrags werden den Mitgliedern die Veröffentlichungen des Vereins zu besonderen Bedingungen abgegeben.

§ 6 **GESCHÄFTSJAHR**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 **VEREINSORGANE**

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat.

§ 8 **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst alljährlich, mindestens aber alle 2 Jahre statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a. auf Antrag des Beirats
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, mindestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) oder durch Bekanntmachung im amtlichen Eppinger Nachrichtenblatt unter Angabe der Tagesordnung. Anträge und Anregungen der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 3 Tage vor dem Termin schriftlich Mitzuteilen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. In der Mitgliederversammlung haben nur die anwesenden Mitglieder Stimmrecht. Über die Erörterungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Ihr wesentlicher Inhalt ist zu veröffentlichen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf 2 Jahre. Sie genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht.

Sie setzt den Jahresbeitrag fest.
 Sie ernennt zwei Rechnungsprüfer/in.
 Sie beschließt nach Maßgabe des § 11 Über Satzungsänderungen und nach Maßgabe des § 12 Über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer/in.

Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
 Ergibt sich bei Beschlüssen Stimmgleichheit, entscheidet seine Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über Beschlüsse fertigt der Schriftführer/in eine Niederschrift.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Jedoch bei Rechtsgeschäften in einer Höhe von mehr als 500,00 Euro sind der 1. Und der 2. Vorsitzende nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende führt vereinsintern die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Der Vorstand kann für bestimmt Aufgabengebiete des Vereins Ausschüsse berufen.
4. Der Vorstand führt im Falle des Ablaufs der Wahlperiode die Geschäfte weiter bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
5. Der Kassier berät den 1. Vorsitzenden in finanziellen Angelegenheiten der Geschäftsführung.

§ 10 BEIRAT

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand und bis zu 10 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre berufen werden. Bei der Auswahl der Beiräte sollen die Aufgabengebiete des Vereins berücksichtigt werden.
2. Sitzungen des Beirates werden durch den 1. Vorsitzenden mindestens 2 jährlich einberufen. Sie sind auf Antrag des Beirats einzuberufen.

3. Der Beirat berät den Vorstand durch Empfehlungen. Ein Antrag des Beirats auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist für den 1. Vorsitzenden verbindlich. Über Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Satzungsänderung muss bei der Einberufung der Mitgliederversammlung mitgeteilt sein.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung von mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die anwesenden Mitglieder müssen mindestens 1/4 der gesamten Mitgliedschaft darstellen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 13 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Abgesehen von § 12 ist für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung kein bestimmtes Quorum erforderlich. In Fällen der Beschlussunfähigkeit bei Beschlüssen gem. § 12 ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, für welche kein bestimmtes Quorum mehr nötig ist. Darauf ist in der entsprechenden Einladung hinzuweisen.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 9. April 2009 errichtet und am 10. Mai 2009 sowie am 9. September 2010 geändert.

Eine weitere Satzungsänderung fand durch die Mitgliederversammlung am 1. Dez. 2017 statt.